

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 217

Stück 44

Ausgegeben und versendet
am 5. November 2021

INHALT

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Verordnung vom 29. Oktober 2021 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	462
Bezirkshauptmannschaft Liezen; Verordnung vom 29. Oktober 2021 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	462
Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Verordnung vom 3. November 2021 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	463
Bezirkshauptmannschaft Murau; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	463
Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz; Auftragsbekanntmachung (Elektroinstallationen Bildungszentrum Eggersdorf bei Graz)	464
Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz; Auftragsbekanntmachung (Aufzug Bildungszentrum Eggersdorf bei Graz)	465
Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz; Auftragsbekanntmachung (Trockenbauarbeiten Bildungszentrum Eggersdorf bei Graz)	465

Sonstige Verlautbarungen:

Reihenhausanlage in Massivbauweise z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H.; Bekanntmachung (Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Reihenhausanlage mit 12 Wohneinheiten in Massivbauweise“ in 8350 Fehring, Hatzendorf 296-298)	466
---	-----

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 45 Erscheinungstermin: Freitag, 12.11.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 46 Erscheinungstermin: Freitag, 19.11.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-71366/2016-36

29. Oktober 2021

Verordnung vom 29. Oktober 2021 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Bruck-Mürzzuschlag das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit 9. November 2021 wieder außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Preiner

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-12449/2016-68

29. Oktober 2021

Verordnung vom 29. Oktober 2021 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist in den Gemeinden Admont, Aigen im Ennstal, Altaussee, Altenmarkt bei St. Gallen, Arding, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Grundlsee, Irding-Donnersbachtal, Landl, Lassing, Liezen, Rottenmann, St. Gallen, Selzthal, Stainach-Pürgg, Trieben, Wildalpen und Wörschach das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) ausdrücklich für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1a Z. 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung vom 29. Oktober 2021 tritt mit 1. November 2021 in Kraft und mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Sulzbacher

Bezirkshauptmannschaft Liezen
Politische Expositur Gröbming

BHLI-19971/2016-141

3. November 2021

**Verordnung vom 3. November 2021 über das Verbot
von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F. BGBl. I. Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist in den Gemeinden Aich, Gröbming, Haus, Mitterberg-St. Martin, Öblarn, Michaelerberg-Pruggern, Ramsau am Dachstein, Schladming und Sölk das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1a Z. 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Groger

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-91652/2021-11

28. Oktober 2021

**Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald
in Zeiten besonderer Brandgefahr**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Murau das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft und mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Berner

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Referenznummer: 449-20-555

29. Oktober 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz, Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf bei Graz, Tel. +43/3117/2221-0, E-Mail: gde@eggersdorf-graz.gv.at, www.eggersdorf-graz.gv.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/113542>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/113542>

Bezeichnung des Auftrags: Elektroinstallationen Bildungszentrum Eggersdorf bei Graz

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Das Bildungszentrum wird im Zuge des Neu,- Um,- und Zubaus weiterentwickelt. Das Ensemble von Kindergarten, Gemeindeamt und Volksschule wird durch den Neubau zu einem hofartigen Gebäude miteinander verbunden. Von überall gut erreichbar und einsehbar ist sie die zentrale Anlaufstelle für den Nachmittag. Gegenüber entsteht das Haus der Vereine, das das neue Zentrum von Eggersdorf komplettiert.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Hauptort der Ausführung: 8063 Eggersdorf bei Graz

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 20 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 30. November 2021, 11.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 27. Oktober 2021

Dokument-ID: 113542-00

127/2021

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Referenznummer: 1930-AZ

31. Oktober 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz, Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf bei Graz, Tel. +43/3117/2221-0, E-Mail: gde@eggersdorf-graz.gv.at, www.eggersdorf-graz.gv.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/113320>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/113320>

Bezeichnung des Auftrags: Aufzug Bildungszentrum Eggersdorf bei Graz

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Das Bildungszentrum wird im Zuge des Neu,- Um,- und Zubaus weiterentwickelt. Das Ensemble von Kindergarten, Gemeindeamt und Volksschule wird durch den Neubau zu einem hofartigen Gebäude miteinander verbunden. Von überall gut erreichbar und einsehbar ist sie die zentrale Anlaufstelle für den Nachmittag. Gegenüber entsteht das Haus der Vereine, das das neue Zentrum von Eggersdorf komplettiert.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 20 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 30. November 2021, 11.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 29. Oktober 2021

Dokument-ID: 113320-00

128/2021

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Referenznummer: 1930-TB

31. Oktober 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz, Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf bei Graz, Tel. +43/3117/2221-0, E-Mail: gde@eggersdorf-graz.gv.at, www.eggersdorf-graz.gv.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/113269>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/113269>

Bezeichnung des Auftrags: Trockenbauarbeiten Bildungszentrum Eggersdorf bei Graz

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Das Bildungszentrum wird im Zuge des Neu,- Um,- und Zubaus weiterentwickelt. Das Ensemble von Kindergarten, Gemeindeamt und Volksschule wird durch den Neubau zu einem hofartigen Gebäude miteinander verbunden. Von überall gut erreichbar und einsehbar ist sie die zentrale Anlaufstelle für den Nachmittag. Gegenüber entsteht das Haus der Vereine, das das neue Zentrum von Eggersdorf komplettiert.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 20 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 30. November 2021, 11.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 29. Oktober 2021

Dokument-ID: 113269-00

129/2021

Sonstige Verlautbarungen

Reihenhausanlage in Massivbauweise
z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H.
Grazer Straße 2, 8580 Köflach, Tel. +43/3144/70811

5. November 2021

Bekanntmachung

Die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H., (kurz SGK), schreibt die Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Reihenhausanlage mit 12 Wohneinheiten in Massivbauweise“ in 8350 Fehring, Hatzendorf 296-298 öffentlich aus.

Gewerke:

Baumeisterarbeiten	Fliesenlegerarbeiten
Außenanlagen	Dachdecker-, Schwarzdecker und Spenglerarbeiten
Trockenbauarbeiten	Bautischlerarbeiten
Schlosser- und Glaserarbeiten	Kunststoffalufenster und Sonnenschutz
Zimmermeisterarbeiten	Haustechnik (Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär)
Malerarbeiten	Elektroinstallationsarbeiten
Bodenlegerarbeiten	

Anforderung Anbotsunterlagen: **kostenlos**, per E-Mail: sgk@sgk.at oder Fax: +43/3144/70811-76.

Die Zusendung erfolgt spätestens ab Montag, den **8. November 2021** ausschließlich in digitaler Form.

Abgabe: **Anbotsunterlagen in Papierform samt digitalem Datenträger** bis Donnerstag, **25. November 2021** bis **11.00 Uhr** im Büro der SGK.

Die Angebotseröffnung findet anschließend ab **11.15 Uhr** statt.

Fragen zur Ausschreibung: Architekturbüro Paugger – Tel. +43/3155/4406

130/2021

Für die Geschäftsführung

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.
www.grazerzeitung.at